



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch
Senat 1

GZ. RV/0168-F/13

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, Gde, Str, vertreten durch die Gantner & Liepert Steuerberater OG, 6700 Bludenz, Färberstraße 10 a, vom 12. Dezember 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 14. November 2012 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2011 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheid-spruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber war im Streitjahr Grenzgänger nach Liechtenstein. Er war bei der Firma C, J, als Lagerist beschäftigt.

Mit Einkommensteuerbescheid vom 14. November 2012 wurde der Berufungswerber zur Einkommensteuer für das Jahr 2011 veranlagt.

Mit Berufungsschriftsatz vom 12. Dezember 2012 wandte sich die steuerliche Vertretung des Berufungswerbers gegen diesen Einkommensteuerbescheid 2011 vom 14. November 2012 und begehrte die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages in Höhe von 220,00 € pro Kind, die Berücksichtigung des Kirchenbeitrages, der Ausgaben für Wohnraumschaffung und der Le-

bensversicherungsprämien als Sonderausgaben und die Würdigung der Arbeitszeiten hinsichtlich des bereits anerkannten kleinen Pendlerpauschales.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 23. Jänner 2013 (zusätzliche Bescheidbegründung vom 4. Februar 2013) anerkannte das Finanzamt den Kirchenbeitrag, die Ausgaben für Wohnraumschaffung und die Lebensversicherungsprämien als Sonderausgaben (im Rahmen der jeweiligen Höchstbeträge), berücksichtigte den Kinderfreibetrag für zwei Kinder und führte aus, dass auch unter Berücksichtigung der bekannt gegebenen Arbeitszeiten nur das sog. kleine Pendlerpauschale in Höhe von 696,00 € berücksichtigt werden könne.

Im Schreiben der steuerlichen Vertretung des Berufungswerbers vom 14. Februar 2013, welches das Finanzamt als Vorlageantrag wertete, wurde begehrt, die Einkünfte des Berufungswerbers in Höhe der Einkünfte laut dem bereits übermittelten Lohnzettel (L17) zu berücksichtigen und die Krankenversicherungsprämien an die Generali Versicherung AG als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2013 führte das Finanzamt aus, dass die Differenz hinsichtlich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne inländischen Steuerabzug (lt. Finanzamt 49.321,13 €; lt. den Berechnungen des Berufungswerbers 48.937,55 €) sich aus der Hinzu-rechnung eines steuerpflichtigen PKW-Sachbezuges iHv 480,00 CHF zum Bruttolohn (Sachbe-zug VW Caddy, Kennzeichen FL-160023: 4.680,00 CHF abzüglich dafür bezahlte Beiträge an den Arbeitgeber 4.200,00 CHF = 480,00 CHF) ergebe. Die Krankenversicherungsprämien für den Berufungswerber iHv 1.852,42 € könnten als Werbungskosten berücksichtigt werden, da diese Ausgaben iZm der Grenzgängertätigkeit des Berufungswerbers stünden. Die Kranken-versicherungsprämien hinsichtlich der Familie könnten als Topfsonderausgaben berücksichtigt werden (freiwillige Versicherung). Der Berufungswerber werde gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

Im Antwortschreiben vom 27. Februar 2013 begehrte die steuerliche Vertretung des Berufungswerbers, keinen PKW Sachbezug hinzuzurechnen und die Krankenversicherungsprämien für die Kinder H und E in Höhe von 107,80 € bzw. in Höhe von 96,95 € als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Die Berechnung des steuerpflichtigen PKW Sachbezuges in Höhe von 4.680,00 CHF jährlich bzw. 390,00 CHF monatlich durch das Finanzamt Feldkirch sei nicht richtig. Für die Bewertung des Sachbezuges sei von den tatsächlichen Anschaffungskosten des PKWs im Zeitpunkt der Anschaffung auszugehen. Der festgestellte Anschaffungswert von 26.000,00 CHF sei mit dem Umrechnungskurs zum Anschaffungszeitpunkt (20. Februar 2008) in Höhe von 1,615 (Mittel-kurs) in Euro umzurechnen. Somit bleibe der Anschaffungswert 26.000,00 CHF / 1,615 = 16.099,07 € als Bemessungsgrundlage für die Folgejahre bestehen (Feste Größe). Von diesen

16.099,07 € seien 1,5 % ds. 241,48 € pro Monat als Sachbezug festzusetzen. Die Vergütung durch den Dienstnehmer in Höhe von 350,00 CHF monatlich sei dann jeweils mit dem Umrechnungskurs für Grenzgänger jährlich dagegen zurechnen (Vergütung Dienstnehmer monatlich 350,00 CHF x 0,799124 = 279,69 €; PKW Sachbezug monatlich 241,48 €). Da die Vergütung des Dienstnehmers höher als der Sachbezugswert sei, komme es zu keiner Hinzurechnung eines Sachbezuges.

Hinsichtlich der Nichtanerkennung der Krankenversicherungsprämien an die Generali Versicherung AG für die Familie sei zu sagen, dass dies im Hinblick auf die Kinder nicht gerechtfertigt sei.

Am 15. März 2013 legte das Finanzamt die Berufung betreffend Einkommensteuer 2011 dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

1) PKW Sachbezug:

Der Berufungswerber war im Streitjahr als Lagerist bei der Firma C beschäftigt. Seine liechtensteinische Arbeitgeberin stellte ihm für die Fahrten von der Arbeitsstätte zu seiner Wohnung im Inland ein Kfz (VW Caddy) zur Verfügung.

Gemäß § 15 Abs. 1 EStG 1988 liegen Einnahmen vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 leg. cit. zufließen. Gemäß § 15 Abs. 2 EStG 1988 sind geldwerte Vorteile (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstige Sachbezüge) mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

Die Bewertung bestimmter Sachbezüge ist in der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2002 idF BGBl. II Nr. 468/2008 = AÖF 16/2009, geregelt. Soweit Sachbezüge in der Sachbezugswerteverordnung geregelt sind, gelten diese Werte als übliche Mittelpreise des Verbrauchsortes (vgl. Doralt, EStG¹⁴, § 15 Tz 44). Diese Verordnung ist für alle Bezüge aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 EStG maßgeblich. Die Verordnung ist auch anzuwenden, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird.

§ 4 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung führt aus, dass, für den Fall, dass für den Arbeitnehmer die Möglichkeit besteht, ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal 600,00 € monatlich, anzusetzen ist.

Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen.

Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber mindern den Sachbezugswert (§ 4 Abs. 7 Sachbezugswerteverordnung).

Gegenständlich ist nur noch strittig, welcher Betrag der Sachbezugsberechnung zugrunde zu legen ist. Während die steuerliche Vertretung des Berufungswerbers meint, dass die Anschaffungskosten des firmeneigenen PKWs (unstrittig: 26.000,00 CHF) mit dem Umrechnungskurs (1,615) zum Anschaffungszeitpunkt (20. Februar 2008) in Euro umzurechnen sind und davon 1,5 % als monatlicher Sachbezug zu ermitteln ist [26.000,00 CHF : 1,615 = 16.099,07 € x 1,5 % = 241,48 €; gegenständlich würde so nach Gegenrechnung der monatlichen Kostenbeiträge des Berufungswerbers iHv 350,00 CHF (350,00 CHF x 0,799124 = 279,69 €) kein Sachbezug zum Ansatz kommen], vertritt das Finanzamt die Auffassung, dass der Sachbezug auf Basis der Anschaffungskosten in Schweizer Franken zu ermitteln ist [26.000,00 CHF x 1,5 % = 390,00 CHF; in weiterer Folge seien die (monatlichen) Kostenbeiträge (350,00 CHF) in Abzug zu bringen und erst der Restbetrag (40,00 CHF monatlich) als Sachbezug gemeinsam mit dem Schweizer Bruttolohn mit dem Umrechnungskurs für Grenzgänger (sog. Steuerwert; 2011: 0,799124) umzurechnen].

Unbestritten ist, dass der Betrag in Höhe von 26.000,00 CHF (brutto) der maßgebliche Anschaffungswert des gegenständlichen Kfz's ist.

Mit dem Ansatz eines entsprechenden Sachbezugswertes wird der Vorteil erfasst, der darin besteht, dass sich der Arbeitnehmer jenen Aufwand erspart, der ihm erwachsen würde, wenn er für die Kosten eines vergleichbaren Kfz aus Eigenem aufkommen müsste.

Im Hinblick auf den klaren Wortlaut der Sachbezugswerteverordnung ist hinsichtlich der Höhe des Sachbezuges vom ursprünglichen Neuwert des Fahrzeuges auszugehen (vgl. Jakom EStG, 2013, § 15 Rz 19).

Die Berechnungsmethode des Finanzamtes entspricht nicht der Vorgabe der Verordnung, dass die tatsächlichen (ursprünglichen) Anschaffungskosten der Sachbezugsbewertung zugrunde zu legen sind. Durch die Berechnungsmethode des Finanzamtes wird der seinerzeitige Anschaffungswert erhöht, was durch folgende Berechnungen dokumentiert wird:

Berechnung FA:

$$26.000,00 \text{ CHF} \times 1,5 \% = 390,00 \text{ CHF} - 350,00 \text{ CHF} (\text{Kostenbeitrag Arbeiternehmer}) =$$

$$40,00 \text{ CHF} \times 0,799124 (\text{Umrechnungskurs für Grenzgänger; sog. Steuerwert für 2011}) =$$

$$31,9649 \text{ €} (= \text{monatlicher Sachbezug})$$

"Kontrollrechnung":

$$26.000,00 \text{ CHF} \times 0,799124 = 20.777,2240 \text{ €} \times 1,5 \% = 311,6583 \text{ €} - 279,6934 \text{ €} (\text{Kostenbeitrag Arbeiternehmer } 350,00 \text{ €} \times 0,799124) = 31,9649 \text{ €} (= \text{monatlicher Sachbezug})$$

Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates ist - um dem Verordnungswortlaut Rechnung zu tragen - der Berechnungsweise des steuerlichen Vertreters des Berufungswerbers insoweit zuzustimmen, als die seinerzeitigen Anschaffungskosten des Kfz's (unstrittig 26.000,00 CHF) mit dem Umrechnungskurs [Mittel(tages)kurs] 1,615 zum Anschaffungszeitpunkt (20. Februar 2008) in Euro umzurechnen sind, was zu einem Anschaffungswert in Höhe von 16.099,07 € und in weiterer Folge nach dem Gegenrechnen der Kostenbeiträge des Arbeitnehmers zur einem Sachbezug von Null führt ($16.099,07 \text{ €} \times 1,5 \% = 241,4860 \text{ €}$ (monatlicher Sachbezug) $\times 12 = 2.897,8320 \text{ €}$ (= jährlicher Sachbezug) - 3.406,8900 € (monatliche Kostenbeiträge des Arbeitnehmers: jeweils 350,00 € umgerechnet mit den jeweiligen Mittel(tages)kursen)).

Der Berufung war daher in diesem Punkt statzugeben und der Sachbezugswert für die Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges mit Null festzustellen.

2) Krankenversicherungsprämien:

Der Berufungswerber ist bei der Generali Versicherung AG (privates inländisches Versicherungsunternehmen) krankenversichert. Er leistete im Streitjahr Krankenversicherungsprämien für sich in Höhe von 1.852,42 €, für seinen Sohn H in Höhe von 107,80 € und für seine Tochter E in Höhe von 96,95 €.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e EStG 1988 sind Werbungskosten auch Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen; weiters Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung sowie Beiträge zur einer Krankenversicherung auf Grund einer in- oder ausländischen gesetzlichen Versicherungspflicht. Beiträge zu Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, Beiträge zu inländischen gesetzlichen Krankenversicherungen sowie Beiträge zu einer Krankenversicherung auf Grund einer in- oder ausländischen gesetzlichen Versicherungspflicht sind nur insoweit abzugsfähig, als sie der Höhe nach insgesamt Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen (BGBl. I Nr. 132/2002).

Gemäß § 18 EStG 1988 sind Versicherungsprämien zu einer Personenversicherung als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht zu den Werbungskosten zählen.

Auf Grund der obigen Bestimmung (§ 16 Abs. 1 Z 4 lit. e EStG 1988) sind damit auch Beiträge an private inländische Versicherungsunternehmen auf Grund einer in- oder ausländischen gesetzlichen Versicherungspflicht dem Grund nach als Werbungskosten abzugsfähig; sie wurden

damit Pflichtbeiträgen an eine gesetzliche Krankenversicherung bzw. freiwilligen Beiträgen an eine inländische gesetzliche Krankenversicherung gleichgestellt.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgaben sind die gegenständlichen Krankenversicherungsbeiträge des Berufungswerbers an die Generali Versicherung AG für sich selbst (1.852,42 €) als Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e EStG 1988 zu berücksichtigen; diese privaten Krankenversicherungsbeiträge sind ausschließlich von den laufenden Bezügen als Werbungskosten abzuziehen [vgl. UFS 25.1.2005, RV/0328-F/04; (im Übrigen hat das Finanzamt die Berücksichtigung der Beiträge des Berufungswerbers in Höhe von 1.892,42 € als Werbungskosten mittlerweile außer Streit gestellt; vgl. den Vorlagebericht des Finanzamtes vom 15. März 2013)].

Zum Begehr auch die Krankenversicherungsbeiträge an die Generali Versicherungs AG für die Kinder des Berufungswerbers H (107,80 €) und E (96,95) als Werbungskosten zu berücksichtigen, ist Folgendes zu sagen:

Im Streitjahr war der Sohn H 17 Jahre (geb. am xxxx) und die Tochter E 16 Jahre (geb. am xxxxxx) alt. H befand sich im Streitjahr im einen aufrechten Lehrverhältnis mit der Firma L (Lehrzeit: 1.9.2009 – 31.8.2013); E war Schülerin. Die Kinder wohnten im Haushalt des Berufungswerbers und seiner Gattin. Die Gattin war im Streitjahr bei der Firma O beschäftigt und erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (vgl. die Abfrage aus dem Abgabeninformationsystem und die Beihilfenverfahrens-Abfrage). Die Gattin des Berufungswerbers war aufgrund ihres inländischen Dienstverhältnisses in der inländischen Krankenversicherung pflichtversichert.

Die gesetzlichen Bestimmungen im (österreichischen) Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sehen einen Krankenversicherungsschutz für Kinder aus dem Versicherungsverhältnis der Eltern grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Kinder sind in automatisch bis zum 18. Lebensjahr bei ihren Eltern kostenlos mitversichert, sofern sie nicht schon einen eigenen Versicherungsschutz haben (zB Lehrlinge). Diese Mitversicherung kann bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden, wenn das Kind eine Schule oder Universität besucht (vgl. § 123 ASVG;

vgl. [http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/channel_content/cmsWindow;jsessionid=B98BBB5A85D9FFC5764D59DEC146C266.jbport_271_1a?p_pubid=78846&action=2&p_menuid=4407&p_tabid=4#pd819124](http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/channel_content/cmsWindow;jsessionid=B98BBB5A85D9FFC5764D59DEC146C266.jbport_271_1a?p_pubid=78846&action=2&p_menuid=4407&p_tabid=4#pd819124;);

vgl. https://www.gesundheit.gv.at/Portal.Node/ghp/public/content/Mitversicherung_Ihres_Kindes1.html;

vgl. http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=513&p_tabid=5&p_pubid=520.

Da E im Streitjahr bei ihrer Mutter automatisch (beitragsfrei) mitversichert war und H über das Lehrverhältnis selbst krankenversichert war, stellt die Krankenversicherung bei der Generali Versicherungs AG eine freiwillige Zusatzversicherung dar (eine private Krankenversicherung geht weit über das Leistungsspektrum der gesetzlichen Sozialversicherung hinaus). Weshalb die Krankenversicherungsbeiträge des Berufungswerbers für die Kinder E und H, die im Inland über die Mutter bzw. über das eigene Lehrverhältnis in der Krankenversicherung versichert waren, Werbungskosten darstellen sollen, hat im Übrigen die steuerliche Vertretung des Berufungswerbers auch nicht konkret dargetan. Die hier noch strittigen privaten Krankenversicherungsbeiträge für H und E waren folglich als Sonderausgaben im iSd § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 iVm § 18 Abs. 3 Z 1 EStG 1988 zu behandeln.

Der Berufung war daher in diesem Punkt nur teilweise statzugeben.

Was den Kirchenbeitrag, die Ausgaben für Wohnraumschaffung, die Lebensversicherungsprämien und den Kinderfreibetrag für zwei Kinder anlangt, war im Übrigen wie in der Berufungsvorentscheidung vom 23. Jänner 2013 zu entscheiden (Berücksichtigung der Kinderfreibeträge und Berücksichtigung des Kirchenbeitrages, der Ausgaben für Wohnraumschaffung und der Lebensversicherungsprämien als Sonderausgaben).

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Feldkirch, am 11. Dezember 2013